

Muster-Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses bei der IHK (vom 08.07.2026)

Der gemäß § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes von der Industrie- und Handelskammer XXX errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Gesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zuständigkeit und Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes für die Aufgaben der Berufsbildung zuständig.
- (2) Er beschließt die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der IHK zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung.
- (3) Er ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken und die an der Berufsbildung Mitwirkenden dabei zu unterstützen.
- (4) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen
 - über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten
 - für das Führen von Ausbildungsnachweisen nach § 13 S. 2 Nr. 7 BBiG
 - für die Verkürzung der Ausbildungsdauer
 - für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung
 - für die Durchführung der Prüfungen
 - zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung
 - sowie von Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (5) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der IHK angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2 BBiG,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der IHK neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der IHK gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 BBiG sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,

8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der IHK berühren.

§ 2 Zusammensetzung, Stellvertretung

- (1) Der Ausschuss besteht aus

6 Beauftragten der Arbeitgeber
6 Beauftragten der Arbeitnehmer und
6 Lehrkräften an berufsbildenden Schulen.

Die Mitglieder werden gemäß § 77 Abs. 2 BBiG berufen. Stimmrecht haben die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. Die Lehrkräfte haben beratende Stimme. Bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung haben die Lehrkräfte Stimmrecht, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

- (2) Die Mitglieder haben die gleiche Anzahl Stellvertreter. Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern über die Sitzungen des Ausschusses zu unterrichten und erhalten Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zur Kenntnisnahme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten. Das Mitglied hat die IHK unverzüglich über seine Verhinderung zu informieren. Die IHK informiert einen Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe nach § 2 Abs. 1 Satz 1.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Es gelten die Entschädigungsregelungen der Satzung der Industrie- und Handelskammer.

§ 3 Vorsitz

- (1) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit verdecktem Stimmzettel den Vorsitz und seine Stellvertretung. Der Vorsitz wechselt jährlich; der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- (2) Falls sich kein Widerspruch erhebt, kann die Abstimmung auch offen erfolgen.
- (3) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der niedrigsten Stimmzahl ausscheidet. Erhält keiner der verbliebenen Bewerber die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 4 Einberufung, Verfahren, Öffentlichkeit

- (1) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach gegenseitiger Abstimmung nach Bedarf, mindestens je- doch dreimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Ausschussmitglieder dies in Textform beantragen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel

14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beratungsunterlagen sind den Einladungen beizufügen.

- (2) Die Sitzungen, ggf. auch der Unterausschüsse, finden grundsätzlich in Präsenz statt. Sie können, wenn sich Vorsitz und Stellvertretung einvernehmlich darauf verständigen, auch in digitaler Form durchgeführt werden. Die Einladung zur Sitzung muss dazu Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Auch beim virtuellen Sitzungsformat muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Personen während der Sitzung ihre jeweiligen Rechte ausüben können.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit einer Sitzung einstimmig beschließen.
- (4) Über die Inhalte der Sitzungen des Berufsbildungsausschusses ist außerhalb der Mitgliedergruppen Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss bestehen. Dies gilt nicht für öffentliche Sitzungen nach Abs. 2.
- (5) Die Mitgliedergruppen des Berufsbildungsausschusses können zur Vorbereitung der Sitzungen eigene Vorbesprechungen durchführen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder in Präsenz oder digital anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (3) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder unmittelbar berühren, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen teilen dies dem Vorsitzenden unaufgefordert mit.

§ 6 Niederschrift

Über jede Sitzung des Ausschusses wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitz und seiner Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses erhalten die unterzeichnete Niederschrift (innerhalb von XX Wochen nach der Sitzung). Sie wird außerdem in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung der Richtigkeit vorgelegt.

§ 7 Umlaufverfahren

- (1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse, Anhörungen und Unterrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2, 4 und 5 in Textform herbeigeführt werden, wenn der Berufsbildungsausschuss in einer Sitzung die Durchführung des Umlaufverfahrens für diesen Gegenstand beschließt oder sich Vorsitz und Stellvertretung auf die Durchführung eines Umlaufverfahrens einigen.
- (2) Die Vorlagen sind den Mitgliedern in Textform zu erläutern. Das Datum einer letztmöglichen Willenserklärung ist in die Vorlage aufzunehmen.
- (3) Im Falle von Beschlussvorlagen gilt das Datum für die letztmögliche Willenserklärung als Datum des Beschlusses.
- (4) Der Vorsitz des Berufsbildungsausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der Stellvertretung, welche Frist für die Stimmabgabe gewährt wird.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) Der Ausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden.
- (2) Den Unterausschüssen können auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören, die nicht Mitglieder des Berufsbildungsausschusses sind. Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Ausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen; auf Verlangen des Ausschusses sind die Ergebnisse schriftlich vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.

§ 9 Hinzuziehen von Sachverständigen

Der Ausschuss und die Unterausschüsse können zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuziehen. Kann sich der Ausschuss nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen. Die Sachverständigen werden zum Gegenstand der Beratung gehört.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäfte des Ausschusses und seiner Unterausschüsse werden durch die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Vorsitz und dessen Stellvertretung geführt.
- (2) Die zuständige Stelle führt die Ergebnisniederschrift über die Sitzungen.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am (...) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom (...) außer Kraft.